

Beschlussvorlage 2026/0236

Abteilung / Amt	Fachbereich 3		2026/0236
Sachbearbeiter	Schaub, Jutta	Datum	22.07.2026

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Stadtrat	30.07.2026	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 12 Sitzung des Stadtrates am 30.07.2026

**Vollzug des BauGB;
Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das
Grundstück Fl. Nr. 600 Gemarkung Goßmannsdorf**

**Anlagen:
2026-07-21 E VKR-Satzung**

Verfahren:	Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung
BUA: Vorberatung	21.07.2026
SR: Beschlussfassung	30.07.2026

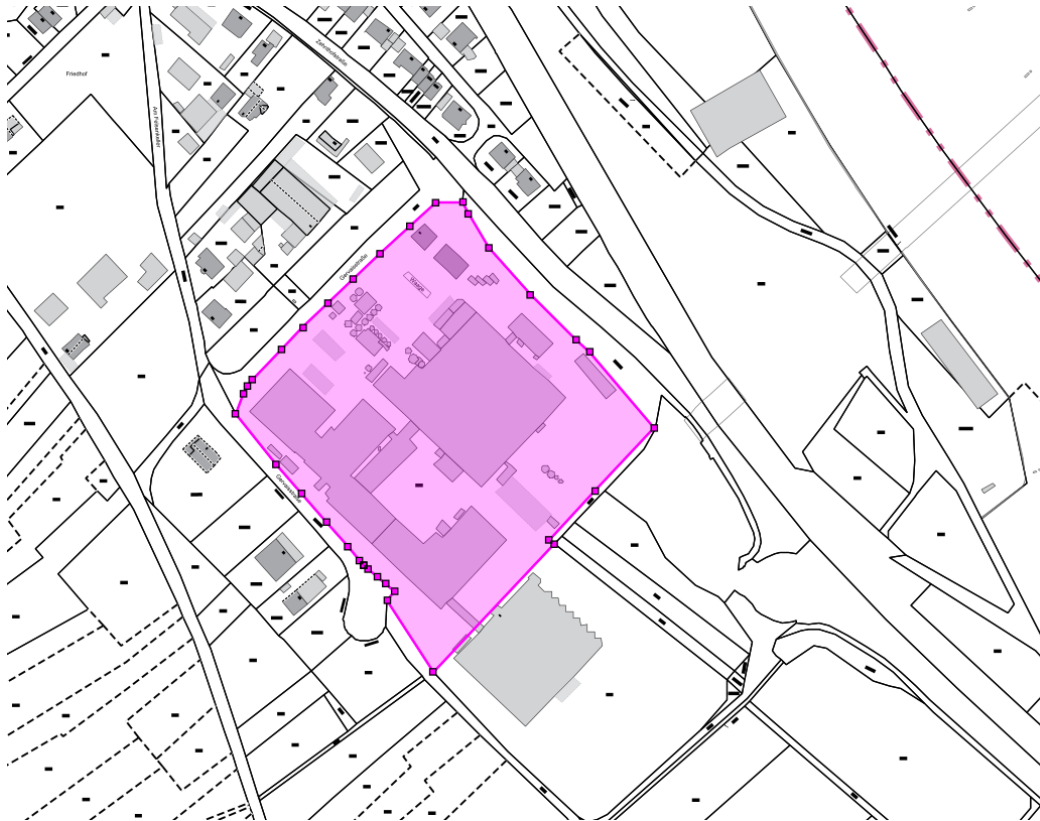
Die Produktionsstätte eines Großbetriebes in Goßmannsdorf wird zum Ende des Jahres 2026 aufgegeben. Es soll ein vollständiger Rückbau der gesamten Anlage erfolgen. Die derzeitigen Planungen des Eigentümers für das Grundstück, Fl.Nr. 600 Gemarkung Goßmannsdorf, deuten an, dass das Grundstück zur Veräußerung freigegeben wird.

Das Grundstück liegt außerhalb des angrenzenden rechtskräftigen qualifizierten Bebauungsplan 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Am Felsenkeller“ vom 27.11.2018 an. Dieser Bebauungsplan setzt Gewerbegebiet fest. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung der freiwerdenden Fläche mit 33.661 m² zu gewährleisten, sind seitens der Stadt Ochsenfurt Maßnahmen notwendig um die weitere Entwicklung des entsprechenden Bereiches zu lenken.

Im Zuge der Veräußerung des Grundstückes wird die Stadt Ochsenfurt im Rahmen der Prüfung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes beteiligt.

Ein Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB besteht nicht, da es sich u.a. nicht innerhalb eines Bebauungsplangebietes befindet, in dem die Fläche für öffentliche Zwecke festgesetzt ist.

Für ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB hat die Stadt Ochsenfurt ein Vorkaufsrecht, soweit eine Vorkaufsrechtssatzung für diesen Bereich besteht. Für eine geordnete Stadtentwicklung ist beabsichtigt beigefügte Vorkaufsrechtssatzung zu erlassen.



Lageplan ohne Maßstab

Beschlussvorschlag:

Der Bau und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen.

Der Stadtrat der Stadt Ochsenfurt beschließt den vorgelegten Satzungsentwurf für den Erlass einer „Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich Fl.Nr. 600 Gemarkung Goßmannsdorf“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt. [Eine städtebauliche Entwicklung soll die Ausweisung eines gegliederten Gewerbegebietes in diesem Bereich ermöglichen.](#)

Der Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.